

# Statuten des Team AFF/FFV

---

## ERSTES KAPITEL

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

Das Team AFF/FFV ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 und folgende, des ZGB.

Er wurde durch die FFV-Vereine anlässlich der ausserordentlichen Versammlung vom 16. Februar 2006 in Grangeneuve gegründet.

Sein Sitz ist in Freiburg, beim Sitz des Freiburger Fussball-Verbandes (FFV).

Er ist politisch und konfessionel neutral.

#### Artikel 2

Seine Dauer ist unbegrenzt.

#### Artikel 3

Das Team AFF/FFV hat als Ziel:

- a) die Jugend am Fussball zu interessieren,
- b) die besten Spieler des Kantons und der Nachbarkantone zu gruppieren, mit dem Ziel an der Schweizer Junioren Meisterschaft der Elite, in den durch die Richtlinien des SFV definierten Kategorien, teilzunehmen.

#### Artikel 4

Das Team AFF/FFV gehört, durch ein oder mehrere FFV-Vereine, dessen Name und Farben er in den Wettkämpfen vertritt, dem Schweizer Fussballverband (SFV) an.

Die Mitglieder des Team AFF/FFV unterliegen den Statuten und Entscheide des FFV, des SFV, der UEFA und der FIFA.

#### Artikel 5

Die Mitglieder und die Organe des Team AFF/FFV haben keine individuelle oder solidarische Haftung, diese wird ausschliesslich durch die Guthaben des Vereins garantiert.

Die Haftung der FFV-Vereine beschränkt sich auf den Betrag ihrer finanziellen Unterstützung.

## KAPITEL 2

### Mitglieder

#### Artikel 6

Das Team AFF/FFV besteht aus:

- a) delegierte Mitglieder des FFV-Zentralvorstandes und der Vereine
- b) Supporter und Sponsoren
- c) Ehrenmitglieder
- d) Junioren

#### Artikel 7

Gelten als

- a) **Delegierte Mitglieder** vom ZK FFV und der FFV-Vereine, von der Delegiertenversammlung des Freiburger Fussball-Verbandes nominiert:

- 1 Delegierter ZV/FFV
- 1 Vertreter pro Verein der 1. Liga und der Swiss football league
- 1 Vertreter pro Verein der 2. Liga Interregional

Grundsätzlich:

- 2 Delegierte als Vertreter der Vereine der Broye
- 2 Delegierte als Vertreter der Vereine der Glâne
- 2 Delegierte als Vertreter der Vereine des Greyerz
- 2 Delegierte als Vertreter der Vereine des See-Bezirks
- 2 Delegierte als Vertreter der Vereine der Saane
- 2 Delegierte als Vertreter der Vereine des Sense-Bezirks
- 2 Delegierte als Vertreter der Vereine der Veveyse.

Jeder Delegierte der Bezirke ist für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er kann für eine zweite Amtsdauer wiedergewählt werden.

- b) **Supporter und Sponsoren:**

- **Sponsoren:** Personen oder Firmen, welche durch einen Vertrag gebunden sind und einen regelmässigen Beitrag für das Team AFF/ FFV leisten.
- **Supporter:** Personen welche einen regelmässigen Beitrag, der durch die Versammlung bestimmt wird, leisten.

Sie verfügen nur über eine beratende Stimme.

c) **Ehrenmitglieder:**

- Diese werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Büros oder aus der Generalversammlung gewählt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für das Team AFF/FFV grosse Verdienste erworben hat. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft muss auf der Traktandenliste zur GV aufgeführt sein.

Sie verfügen nur über eine beratende Stimme.

d) **Junioren:**

- Die jungen Spieler, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter, die ein Qualifikations-, Transfer- oder Ausleihformular beim Team AFF/FFV, gegengezeichnet haben.

Sie verfügen nur über eine beratende Stimme.

e) **Vertreter der Klubs der FFV:**

- Jeder Klub des FFV hat die Möglichkeit Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden. Diese haben nur Beobachterstatus.

Sie verfügen nur über eine beratende Stimme.

### **Artikel 8**

Jedes Mitglied kann seinen schriftlichen Rücktritt beim Exekutivbüro, bis spätestens 31. Dezember für den 30 Juni des folgenden Jahres, einreichen.

### **Artikel 9**

Die Junioren verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft am Ende des Jahres, in dem sie die Altersgrenze erreicht haben, die durch den SVF festgelegt wird.

### **Artikel 10**

Ein Mitglied welches den Interessen des Team AFF/FFV geschadet hat, kann durch Entscheid des Büros ausgeschlossen werden. Dem Spieler ist rechtliches Gehör zu schenken.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung Rekurs einreichen. Dieser ist an die Adresse Team AFF/FFV zu senden. Die GV wird über den Rekurs entscheiden.

### **Artikel 11**

Demissionierende, ausgeschlossene oder die Erben verstorbener Mitglieder können gegenüber dem Team AFF/FFV keine Forderungen geltend machen. Die Beiträge für die laufende Saison hingegen sind geschuldet. Alle Gegenstände, die dem Spieler ausgeliehen oder zur Verfügung gestellt wurden, müssen dem Team AFF/FFV zurückerstattet werden.

### **Artikel 12**

Die Junioren müssen an den Aktivitäten des Team AFF/ FFV, für welche sie aufgeboten werden, teilnehmen.

Im Falle eines unbegründeten Fehlens, kann vom Büro eine Sanktion, je nach Verschulden und dessen Konsequenzen, ausgesprochen werden.

## **KAPITEL 3**

### **Organe**

#### **Artikel 13**

Die Organe des Team AFF/FFV sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

### **Die Generalversammlung**

#### **Artikel 14**

##### **1. Zusammensetzung**

Sie besteht aus:

- Delegierte Mitglieder der FFV-Vereine (siehe Art. 7a)
- Revisoren
- Supporter und Sponsoren
- Ehrenmitglieder
- Junioren oder deren rechtliche Vertreter
- Vertreter der Klubs der FFV mit Beobachterstatus

##### **2. Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Team AFF/FFV.

Es ist unter anderem zuständig für:

- die Annahme und Änderung der Statuten und deren Modalitäten
- den Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes
- die Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- die Festsetzung der Beiträge (Spieler und Supporter)
- die Genehmigung der Rechnung und des Budgets
- die Genehmigung der Tätigkeitsberichte
- die Auflösung des Vereins

### **3. Organisation**

Die Generalversammlung findet jedes Jahr nach Saisonende statt, spätestens aber am 15. Juli. Die Einladung dazu hat einzeln und schriftlich 30 Tage vorher zu erfolgen.

### **4. Einladung**

Die Einladung beinhaltet die Traktandenliste und das Protokoll der letzten Versammlung muss beigelegt werden.

### **5. Traktandenliste**

Die Traktandenliste der Generalversammlung wird durch den Vorstand erstellt und muss folgende Punkte beinhalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Tätigkeitsberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Verschiedenes

Damit der Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder auf der Traktandenliste aufgenommen wird, muss dieser mindestens 10 Tage vor der Versammlung, schriftlich dem Vorstand zugestellt werden.

Solche Vorschläge können der Versammlung nur dann unterbreitet werden, wenn sie damit einverstanden ist.

### **6. Entscheide**

Die Entscheide werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen.

Es wird offen abgestimmt. Wenn jedoch mindestens drei Mitglieder, eine geheime Abstimmung verlangen, ist diesem Antrag zu entsprechen. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

### **7. Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden wenn:

- a) der Vorstand es für notwendig erachtet
- b) auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern.

Die Einladung dazu muss die Traktanden enthalten.

## **Der Vorstand**

### **Artikel 15**

#### **1. Zusammensetzung**

Die Führung des Team AFF/FFV wird durch den Vorstand wahrgenommen.  
Er setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Verantwortlicher für die Administration
- ein Verantwortlicher für die technische Leitung
- drei bis fünf Mitglieder

alle werden durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

#### **2. Wahlen**

Nur die beiden Verantwortlichen des Team Freiburg AFF/FFV (Adm. und Techn.) werden durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

#### **3. Präsidenschaft**

Der Vorstand konstituiert sich selber.

#### **4. Zeichnungsberechtigung**

Das Team AFF/FFV ist mit einer Kollektivunterschrift zu zweit des administrativ- und technischen Verantwortlichen gültig vertreten.

In dringenden Fällen kann einer der beiden, oben erwähnten Verantwortlichen, individuell unterschreiben. Der zweite Verantwortliche muss den Entscheid innert 10 Tagen nachträglich unterschreiben.

#### **5. Informationssitzung**

Der Vorstand bietet die Vereinsdelegierten des FFV am Ende der Herbstrunde, spätestens aber am 15. Dezember, zu einer Informationssitzung auf.

## **Die Revisoren**

### **Artikel 16**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Stellvertreter unter den delegierten Mitgliedern.

Sie sind für drei Jahre gewählt und wiederwählbar. Der Stellvertreter kann als Revisor gewählt werden.

Sie erstellen einen Bericht für den Vorstand und die Generalversammlung des Team AFF/FFV.

## **KAPITEL 4**

### **Finanzen**

#### **Artikel 17**

Das Vereinsjahr ist gleich der Fussballsaison. Es beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

#### **Artikel 18**

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Die Beiträge der FFV-Vereine, welche durch die Delegiertenversammlung bestimmt werden und für drei Jahre gültig sind
- Die Subventionen des FFV, der AL, der 1. Liga und des SFV
- Die verschiedenen Beiträge der Vereine, der Eltern, Drittpersonen für die Ausbildung der Junioren
- Diverser Einnahmen (Lotos, Anlässe, Werbung, Sponsoring, etc.)
- Bussen

#### **Artikel 19**

Die Beiträge der Vereine sind in den Modalitäten festgelegt, welche durch die FFV-Vereine anlässlich der Delegiertenversammlung vom 19. August 2006 in Murten, angenommen wurden. Diese können durch dasselbe Organ geändert werden.

## **KAPITEL 5**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 20**

Im Falle von Streitigkeiten, betreffend der Anwendung der Statuten oder Modalitäten des Team AFF/FFV, zwischen zwei Vereinen oder einem Verein und einer Gruppierung, entscheidet das Exekutivbüro. Gegen den Entscheid kann bei der Rekurskommission des FFV gemäss Art. 5 und 33 der FFV-Statuten sowie den Richtlinien betreffend Rekurse, welche anlässlich der FFV-Delegiertenversammlung vom 30.8.1980 angenommen wurden und seit dem 31.8.1980 Gültigkeit haben, Rekurs eingereicht werden.

Allerdings wird die Rekursfrist, entgegen Art. 17 Ziff. 1, auf 20 Tage ab dem Versand (Poststempel) des Entscheides, festgelegt.

Im Übrigen werden die Statuten und Reglemente des FFV angewendet.

## **Artikel 21**

Jegliche Änderung der Statuten kann vom Büro oder durch ein delegiertes Mitglied, gemäss den Angaben in Art. 14, verlangt werden.

## **Artikel 22**

Die Auflösung des Team AFF/FFV kann nur durch eine ausserordentliche Versammlung, welche zu diesem Zweck einberufen wurde, bestimmt werden. Sie unterliegt den Vorschriften des Artikels 14 der Statuten.

Im Falle einer Auflösung, wird die Liquidation durch den Vorstand getätigt, ausser die Generalversammlung entscheidet anders.

Ein allfällig vorhandenes Vermögen wird einer Fussballschule, welche entweder über geringe finanzielle Mittel verfügt oder die mit Kindern arbeitet, welche über eingeschränkte finanzielle Mittel verfügen.

## **Artikel 23**

Der französische Text dieser Statuten ist verbindlich.

## **Artikel 24**

Diese Statuten, welche durch die Delegiertenversammlung des FFV am 19. August 2006 und durch die Generalversammlung des Team AFF/FFV vom 2. Oktober 2006, angenommen wurden, treten am 3. Oktober 2006 in Kraft.

Korrigierte und angenommene Version anlässlich der FFV-Versammlung vom 22. August 2009.